

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Chiara Rockenschaub
Sachbearbeiterin

CHIARA.ROCKENSCHAUB@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-202200
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.003.311

Ihr Zeichen: 2021-0.784.320

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Zahnärztegesetz und das
Zahnärztekammergesetz geändert werden (Fachzahnarzt-Kieferorthopädie-
Gesetz – FZA-KFO-G);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die recht knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Zahnärztegesetzes):

Zu Z 2 (§ 2 Z 4):

Nachdem die Erläuterungen zu § 2 allgemein ausführen, dass „[d]ie EU-rechtlichen Rechtsgrundlagen [...] im Hinblick auf die jüngsten Änderungen aktualisiert [werden]“, wird angeregt zu überprüfen, ob auch andere in § 2 genannte Rechtsgrundlagen (zB die Richtlinie 2011/24/EU) geändert wurden und daher Aktualisierungen vorzunehmen sind. Dies gilt auch für § 7 Abs. 4 ZÄKG.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1a) und Z 12 (§ 15 Abs. 2 Z 3):

Es wäre klarzustellen, in welchem Verhältnis § 5 Abs. 1 zu Abs. 1a steht: Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte für Kieferorthopädie könnten ausschließlich die Berufsbezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“/ „Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ zu führen haben (lex specialis) oder sowohl (verpflichtend „haben ... zu führen“ nach Abs. 1) die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“/„Zahnärztin“ als auch (fakultativ „sind berechtigt“ nach Abs. 1a) die Berufsbezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“/ „Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ zu führen haben. Dies wäre auch in § 15 Abs. 2 Z 3 zu berücksichtigen.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 2 Z 2b):

Nach den Erläuterungen (zu § 11) dürfte das Geschlecht in anderen Berufslisten/-registern für Gesundheitsberufe angeführt sein, weshalb nun zu Zwecken der Vergleichbarkeit und Auswertbarkeit der Daten von Berufslisten das Geschlecht auch in der Zahnärzteliste angeführt werden soll. Allerdings wird zB weder in der Ärzteliste (nach § 27 Abs. 1 ÄrzteG 1998), noch in der Tierärzteliste (nach § 8 Abs. 2 TÄG) oder im Hebammenregister (nach § 42 Abs. 2 HebG) das Geschlecht angeführt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen zum Entwurf des EU-BAG-GB 2021 zu den §§ 15 und 90 ZÄG (ua. sollte damit das Geschlecht im Zahnärzteausweis nicht mehr angeführt werden) wie folgt ausgeführt wurde:

„Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juni 2018, G 77/201[8], ist abzuleiten, dass im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung zu berücksichtigen ist,

dass es Menschen gibt, die der herkömmlichen Zuordnung nach dem Geschlecht zu Mann und Frau nicht entsprechen. Für Personen, deren medizinische Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht auf Grund einer atypischen Entwicklung des biologischen Geschlechts nicht eindeutig möglich ist, ist der Berücksichtigung dieses Umstands somit personenstandsrechtlich Rechnung zu tragen. Das durch das angeführte VfGH-Erkenntnis ausgesprochene Recht auf Berücksichtigung eines weder ‚männlich‘ noch ‚weiblich‘ zuordenbaren Geschlechts ist in allen einschlägigen Rechtsmaterien sicherzustellen, dies gilt insbesondere auch für gesetzlich festgelegte Berufslisten und Berufsausweise.“ (Hervorhebungen nicht im Original)

Es wird daher angeregt auszuführen, weshalb das Geschlecht aufgenommen werden soll (mit welchen Berufslisten/-registern, in denen das Geschlecht angeführt wird, die Daten der Zahnärzteliste verglichen werden sollen) und inwiefern dies mit der genannten VfGH-Rechtsprechung bzw. Art. 8 EMRK (sowie der geplanten Änderung im Zahnärzteausweis nach § 15 Abs. 2 Z 3) in Einklang zu bringen ist (zB eine die jeweilige individuelle Geschlechtsidentität berücksichtigende Eintragungsmöglichkeit).

Zu Z 9 bis 11 (§ 11):

Es wird eine Überprüfung dahingehend angeregt, ob in § 11 Abs. 5 eine zusätzliche Gliederungskategorie der Zahnärzteliste für „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“/„Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ eingeführt werden sollte. Da Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte für Kieferorthopädie iSd. vorgesehenen § 5 Abs. 1a keine „Angehörige[n] des zahnärztlichen Berufs“ nach § 1 Abs. 2 (idF des Entwurfs EU-BAG-GB 2021) sein dürften, aber hinsichtlich ihres „Grundberufes“ (zB Zahnarzt/Zahnärztin) darunter fallen dürften (vgl. § 11 Abs. 5 Z 1), sollte gegebenenfalls beachtet werden, dass sie nur in einer Gliederungskategorie aufscheinen.

Zu Z 13 (6a. Abschnitt, §§ 42a bis 42c):

Es wird angeregt zu überprüfen, ob in § 42c Abs. 1 Z 1 (auch) auf § 42b Abs. 4 verwiesen werden sollte, da Abs. 4 einen Abschluss einer bestimmten Ausbildung (die vor dem 1. September 2022 begonnen wurde) einem Qualifikationsnachweis nach § 42b Abs. 1 gleichstellt. Demzufolge dürften von § 42c Abs. 1 Z 1 Abschlüsse einer Ausbildung erfasst sein, die weder den Anforderungen nach Abs. 1 noch nach Abs. 4 entsprechen. Auch die Erläuterungen verweisen (ausschließlich) auf § 42b Abs. 4. Die Verweise wären daher (im Gesetzestext bzw. in den Erläuterungen) entsprechend anzupassen. Zudem wird angeregt, den Unterschied zwischen § 42b Abs. 4 und § 42c Abs. 1 Z 1 (zumindest in den

Erläuterungen) klarzustellen, da beide Ausbildungen vor dem 1. September 2022 begonnen werden/worden sein müssen. Unklar ist außerdem, ob es ausreicht, dass die Ausbildung gemäß § 42c Abs. 1 Z 1 bereits vor dem 1. September 2022 begonnen wurde („begonnen worden ist“) oder zu diesem Zeitpunkt bereits der Abschluss vorliegen muss (vgl. „erworbene Rechte“ sowie die Erläuterungen zu § 42c „vor dem Stichtag (1. September 2022) kieferorthopädische Qualifikationen erworben haben“ und „Abschluss einer entsprechenden kieferorthopädischen Ausbildung“).

Es stellt sich die Frage, ob mit § 42c Abs. 3 Z 1, wonach die Österreichische Zahnärztekammer eine Bescheinigung ua. darüber ausstellt, dass die antragstellende Person mindestens drei Jahre lang ununterbrochen Tätigkeiten der Kieferorthopädie ausgeübt hat, Abs. 1 Z 2 konkretisiert werden soll (andernfalls dürfte ein Widerspruch bestehen): Abs. 1 Z 2 dürfte lediglich vorsehen, dass mindestens drei Jahre während der letzten fünf Jahre eine kieferorthopädische Tätigkeit ausgeübt worden sein muss. Ob dies innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren (also „ununterbrochen“) oder zB im ersten, dritten und fünften Jahr erfolgt ist, geht aus dem Gesetzestext nicht hervor.

Zu Z 14 (§ 90 Abs. 13):

Der Entwurf enthält zwar eine Inkrafttretensbestimmung, diese beschränkt sich jedoch auf die Regelungen betreffend Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte für Kieferorthopädie. Schon aus Gründen der Rechtsdokumentation sollte allerdings ein Inkrafttreten sämtlicher mit der Novelle geänderter Bestimmungen ausdrücklich angeordnet werden.

Den Erläuterungen entsprechend können „Verordnungen auf Grund der §§ 9, 42b und 42c ZÄG“ bereits vor dem Inkrafttreten erlassen werden. Dies findet allerdings in § 90 Abs. 13 insofern keinen Niederschlag, als dieser nur „Verordnungen gemäß § 42b Abs. 3 und § 42c Abs. 2“ und nicht auch Verordnungen gemäß § 9 nennt.

Zu Art. 2 (Änderung des Zahnärztekammergesetzes):

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 4):

Zur „Aktualisierung der unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen“ siehe oben zu § 2 ZÄG (zudem sei auf die – gegebenenfalls vor dem Inkrafttreten noch zu berücksichtigende – Änderung der IMI-Verordnung durch die Richtlinie Nr. 2020/1057 vom 31. Juli 2020 hingewiesen).

Zu Z 6 (§ 126 Abs. 13):

Der Entwurf enthält zwar eine Inkrafttretensbestimmung, diese beschränkt sich jedoch auf die Regelung betreffend Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte für Kieferorthopädie (§ 20 Abs. 1 Z 12 und 13). Schon aus Gründen der Rechtsdokumentation sollte allerdings ein Inkrafttreten sämtlicher mit der Novelle geänderter Bestimmungen ausdrücklich angeordnet werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Art. 1 (Änderung des Zahnärztegesetzes):**Zu Z 1 und 13 (Inhaltsverzeichnis sowie 1. Hauptstück 6a. Abschnitt):Zu § 42a:

Es wird angeregt zu überprüfen, ob „[a]nerkannte fachzahnärztliche Qualifikationen in der Kieferorthopädie [tatsächlich] nur von in Österreich berufsberechtigten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs [...] erworben werden [können]“ (vgl. insb. die Anerkennung eines EWR oder Schweizer Qualifikationsnachweises nach § 42a Z 3 iVm. § 9 Abs. 1c).

Zu Z 15 (§ 91):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in der Vollziehungsbestimmung „die Einvernehmenskompetenz des/der Bundesministers/Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Erlassung der Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung gemäß § 42b Abs. 3 ZÄG berücksichtigt [wird]“. Da die in § 42b Abs. 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung weitergehend ist (vgl. insb. Abs. 3 Z 2), wird empfohlen, die Erläuterungen entweder nicht auf die KFO-AV einzuschränken oder die gesetzliche Bestimmung anzupassen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Zahnärztegesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „nach dem 6. Abschnitt“ richtig „nach dem Eintrag zum 6. Abschnitt“ lauten. Auch sollte ergänzt werden, dass es sich um den 6. Abschnitt des 1. Hauptstücks handelt.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1a), Z 5 (§ 5 Abs. 3) und Z 13 (§§ 42a ff.):

Der in § 5 Abs. 3 einzufügende Ausdruck sollte „Abs. 1 und 1a“ lauten und es sollte überprüft werden, ob auch sonstige Bestimmungen des ZÄG, die sich auf § 5 Abs. 1 beziehen, einer Änderung (also Ergänzung des Abs. 1a) bedürfen (vgl. zB § 31 Abs. 1).

Die Wortfolgen „vor dem 1. September 2022 begonnen wurde“ in § 42b Abs. 4 und „vor dem 1. September 2022 begonnen worden ist“ in § 42c Abs. 1 Z 1 sollten vereinheitlicht werden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 4):

Es sollte in der Novellierungsanordnung jeweils ergänzt werden, dass der Klammerausdruck „durch den Klammerausdruck ... ersetzt“ wird.

Zu Z 13 (6a. Abschnitt, §§ 42a bis 42c):

Auf das Schreibversehen in § 42b Abs. 3 Z 2 „absolvierbaren praktischen Ausbildung“ wird hingewiesen.

Zu Z 15 (§ 91):

Es sollte „hinsichtlich des § 42b“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Zahnärztekammergesetzes):**Zu Z 4 und 5 (§ 55 Abs. 6 und § 72 Abs. 3 Z 1):**

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie sollte anstatt „Landesverwaltungsgericht“ der Begriff „Verwaltungsgericht des Landes“ (vgl. zB § 75 Abs. 4, §§ 86 ff) verwendet werden.

Zu Z 2 (§ 20 Abs. 1):

Zur besseren Verständlichkeit könnte in Z 12 (auch) auf § 42b Abs. 3 Z 2 ZÄG verwiesen werden, zumal die Vorschriften über die Anerkennung dieser Lehrpraxen gemäß Abs. 3 Z 2 der Bundesminister zu erlassen hat.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

1. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015,

GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

2. Geschlechtergerechte Formulierungen sollten durchgehend und einheitlich erfolgen (vgl. aber zB die Erläuterungen Seite 2 und zu Art. 1 Z 4 und 5).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Nach der Wortfolge „oder auf die Sozialversicherungsträger“ fehlt der Punkt.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es sollte besser „Dementsprechend“ und „ZÄG- und ZÄKG-Novelle:“ (ohne Schrägstrich) lauten. Auf die (wohl versehentliche) Hervorhebung „BGBl. I Nr. 169/1998“ sei hingewiesen. Anstatt „vermehrt der Wunsch nach ... herangetragen“ sollte es besser „geäußert“, statt „Gesundheitsministerium“ bzw. „Wissenschaftsministerium“ richtig „Bundesministerium für ...“ und statt „Verband der Kieferorthopäden“ richtig „Verband Österreichischer Kieferorthopäden“ lauten. Der Rechnungshofbericht wurde zum Thema „Versorgung im Bereich der Zahnmedizin“ erstellt. Auf das Schreibversehen „Eine klarer politischer Wille ...“ sei hingewiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu Art. 1 (Änderung des Zahnärztegesetzes):

Zu Z 2 (§ 2):

Nicht die „EU-rechtlichen Rechtsgrundlagen“ werden aktualisiert, sondern im Gesetzestext werden Aktualisierungen betreffend diese Rechtsgrundlagen vorgenommen.

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Zu Z 3 (§ 3):

Die zitierte Ausgabe des Bundesgesetzblatts ist aus dem Jahr 2012: „BGBI. I Nr. 89/2012“.

Zu Z 6 bis 8 (§ 9):

Es sollte „in § 9 Abs. 2 zur Erlassung näherer Bestimmungen“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Zahnärztekammergesetzes):Zu Z 4 und 5 (§§ 55 und 72):

Es wird auf das fehlende Leerzeichen im Klammerausdruck „vgl. Art. 151 Abs. 51Z 8 B-VG“ hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Der in der Textgegenüberstellung dargestellte Text entspricht zum Teil nicht dem als geltend angenommenen Gesetzestext in der Fassung des als Begutachtungsentwurf vorliegenden EU-Berufsanerkennungsgesetzes Gesundheitsberufe 2021 einerseits bzw. der sich aus der vorgesehenen Novellierungsanordnung ergebenden vorgeschlagenen Fassung andererseits (vgl. zB § 9 Abs. 2 ZÄG „Abs. 1 und 1a“).

Bei § 15 Abs. 2 ZÄG fehlt in beiden Fassungen am Ende der Punkt. In der vorgeschlagenen Fassung fehlt die Überschrift des § 42a ZÄG.

Bei § 2 Z 4 ZÄG ist ein zwischen den Fassungen bestehender Unterschied („06.“ / „6.“) nicht hervorgehoben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 28. Jnner 2022

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt